**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Satzung der Universität Passau zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Professuren mit Tenure-Track**

**Vom 8. August 2023**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 5 Satz 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

1. Anwendungsbereich
2. Karriereweg
3. Zielvereinbarungsrahmen
4. Evaluierungsgremium für die erste Phase der Juniorprofessur
5. Universitätsweites Tenure-Gremium (UTG)
6. Mentorin oder Mentor
7. Interessenkonflikte
8. Zielvereinbarung
9. Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung
10. Tenure-Evaluierung
11. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt

1. das Verfahren zur Evaluierung der ersten Phase der Juniorprofessur (Feststellung der Bewährung und Zwischenevaluierung) und
2. die finale Tenure-Evaluierung von Tenure-Track-Professuren.

**§ 2 Karriereweg**

(1) 1Eine Verbeamtung auf Zeit als Professorin oder Professor kann mit der Zusage verbunden werden, das Dienstverhältnis nach Ablauf einer Bewährungszeit und einer positiven Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen ohne Ausschreibung zu entfristen (Tenure-Track-Professur). 2Gegenstand einer solchen Zusage kann es auch sein, die Professorin oder den Professor nach positiver Evaluierung im Sinne des Satz 1 auf ein anderes besoldungsrechtlich höherwertiges Professorenamt zu berufen.

(2) 1Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (W 1) können in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übernommen werden (Tenure-Track von W 1 auf W 2 oder auf W 3). 2Sie werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von bis zu vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt.

(3) 1Ein Beamtenverhältnis auf Zeit von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 kann in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt oder diese können in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe W 3 übernommen werden (Tenure-Track von W 2 auf Zeit auf W 2 oder auf W 3). 2Professorinnen und Professoren mit Tenure-Track in der Besoldungsgruppe W 2 werden in einem Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu sechs Jahren beschäftigt.

(4) Der Karriereweg ergibt sich aus der Stellenausschreibung.

(5) Die Satzung gilt entsprechend für Professorinnen und Professoren, deren Beschäftigung im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses erfolgt.

**§ 3 Zielvereinbarungsrahmen**

1Die Eingangsberufung auf eine Tenure-Track-Professur erfolgt nachden Vorschriften eines Berufungsverfahrens. 2Die Fakultät reicht zeitgleich mit dem Antrag auf Ausschreibung einer Professur mit Tenure-Track beim Universitätsweiten Tenure-Gremium (UTG) einen Rahmen für die Zielvereinbarung zur Tenure-Evaluierung zur Prüfung ein. 3Das UTG stellt die Vergleichbarkeit der Standards und Bewertungsmaßstäbe an der Universität Passau sicher und reicht nach positiver Prüfung den Zielvereinbarungsrahmen an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. 4Das UTG kann den Zielvereinbarungsrahmen an die Fakultät mit Auflagen zurückgeben, wenn dieser von den für die Besoldungsgruppe üblichen Standards in wesentlichen Punkten abweicht.

**§ 4 Evaluierungsgremium für die erste Phase der Juniorprofessur**

(1) 1Das Evaluierungsgremium für die erste Phase der Juniorprofessur evaluiert die Juniorprofessorinnen und -professoren vor dem Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur. 2Der jeweilige Fakultätsrat setzt es verfahrensspezifisch ein. 3Das Evaluierungsgremium besteht aus mindestens drei Professorinnen und Professoren in der Regel der jeweiligen Fakultät, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. 4Es ist darauf hinzuwirken, dass eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht.

**§ 5 Universitätsweites Tenure-Gremium (UTG)**

(1) 1Um sicherzustellen, dass bei allen Tenure-Entscheidungen der Universität vergleichbare Standards und Bewertungsmaßstäbe gelten, nimmt ein universitätsweites Tenure-Gremium zu den vorgeschlagenen Tenure-Entscheidungen Stellung. 2Die Präsidentin oder der Präsident setzt es als ständiges Gremium ein. 3Es ist darauf hinzuwirken, dass eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern besteht.

(2) 1Dem UTG gehören folgende Mitglieder an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Forschung (Vorsitz),
2. eine Professorin oder ein Professor (W 2 oder W 3 auf Lebenszeit) aus jeder Fakultät, davon eine oder einer als Stellvertretung des Vorsitzes
3. die oder der Universitätsfrauenbeauftragte,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

2Der Präsident bestellt die jeweiligen Mitglieder auf Vorschlag der Fakultäten, des Konvents der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden und des Studierendenparlaments. 3Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 setzt die Präsidentin oder der Präsident jeweils auf Vorschlag eine Stellvertretung aus der jeweiligen Fakultät beziehungsweise Gruppe ein. 3Alle stellvertretenden Mitglieder dürfen mit beratender Stimme an den Sitzungen des UTG teilnehmen. 4Mindestens eine Professorin muss Mitglied des Gremiums sein.

(3) 1Die Amtszeiten der Mitglieder des UTG sind, sofern die Mitgliedschaft nicht qua Amtes begründet ist, an die Amtszeit der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gekoppelt (drei Jahre). 2Die Wiederbestellung ist möglich. 3Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird eine nachrückende Person für die verbleibende Amtszeit bestellt.

**§ 6 Mentorin oder Mentor**

(1) Auf Vorschlag der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors kann der Fakultätsrat aus dem Kreis der fachnahen Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit der Universität Passau oder einer anderen Universität eine Mentorin oder einen Mentor bestellen.

(2) Die Mentorin oder der Mentor berät die Tenure-Track-Professorin oder den Tenure-Track-Professor in regelmäßigen Gesprächen; auf Wunsch der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors können diese dokumentiert werden.

(3) Mentorin oder Mentor sowie Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professor können die Auflösung des Mentorenverhältnisses beim Fakultätsrat anzeigen.

**§ 7 Interessenkonflikte**

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf dieselbe Person in einem Verfahren nicht gleichzeitig als Mentorin oder Mentor und Mitglied des Evaluierungsgremiums für die erste Phase der Juniorprofessur oder des Berufungsausschusses für die Endevaluierung tätig werden.

**§ 8 Zielvereinbarungen**

(1) 1Präsidentin oder Präsident und Tenure-Track-Professorin oder -Professor schließen vor der Verbeamtung auf Zeit nach Maßgabe des Zielvereinbarungsrahmens gemäß § 3 eine Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung ab. 2In der Zielvereinbarung soll ein frühestmöglicher Zeitpunkt für die Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgelegt werden.

(2) 1Zielvereinbarungen formulieren überprüfbare, an das jeweilige Fachgebiet angepasste Kriterien zur Beurteilung der Zielerreichung (siehe Anlage). 2Sie enthalten konkrete Zielvorgaben zu Forschung und Lehre.3Bei den Zielvorgaben können Schwerpunkte gesetzt werden.

(3) Die Zielvereinbarung definiert Leistungen und deren Gewichtung gemessen an den Anforderungen der ausgeschriebenen Lebenszeitstelle.

(4) 1Die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor kann mit einer entsprechenden Begründung eine Anpassung der Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten beantragen. 2Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die beantragte Änderung. 3Bei Änderungen außerhalb des Zielvereinbarungsrahmens ist zuvor die Stellungnahme des UTG einzuholen.

**§ 9 Bewährungsfeststellung und Zwischenevaluierung**

(1) 1Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor soll spätestens elf Monate vor Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit bei der Fakultät durch Einreichung des Selbstberichts einen Antrag auf Feststellung der Bewährung stellen. 2Das Evaluierungsgremium für die erste Phase der Juniorprofessur prüft durch Evaluierung der Leistungen in Forschung und in der Lehre, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat (Art. 63 Abs. 2 Satz 2 BayHIG). 3Im Falle der positiven Bewährungsentscheidung soll das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors vor dem Ablauf der ersten Phase um drei Jahre verlängert werden.

(2) 1Tenure-Track-Juniorprofessorinnen und Tenure-Track-Juniorprofessoren werden darüber hinaus gesondert im Hinblick auf das voraussichtliche Erreichen der in der Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung festgelegten Ziele zwischenevaluiert. 2Dies erfolgt ebenfalls aufgrund der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen. 3Bei positiver Zwischenevaluierung kann die Tenure-Track-Juniorprofessur abweichend von Absatz 1 Satz 3 um bis zu vier Jahre verlängert werden.

(3) Die Bewährungsfeststellung und die Zwischenevaluierung basieren auf

1. einem Selbstbericht, der die Aktivitäten insbesondere in der Forschung und Lehre seit der Ernennung dokumentiert
2. einem in der Regel fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag,
3. zwei externen Gutachten auf Basis des Selbstberichts und bei Tenure-Track-Juniorprofessuren der Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung.
4. einer Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans.

(4) 1Das Evaluierungsgremium für die erste Phase der Juniorprofessur bestellt mindestens zwei fachnahe Professorinnen oder Professoren (W 2 oder W 3 unbefristet), die nicht Mitglied der Universität Passau sind, als externe Gutachterinnen und Gutachter für die Bewährungsentscheidung und die Zwischenevaluierung. 2Bei deren Auswahl kann das Gremium die Vorschläge der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors berücksichtigen.

(5) 1Das Evaluierungsgremium für die erste Phase der Juniorprofessur gibt ein Votum darüber ab, ob sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. 2Bei Tenure-Track-Juniorprofessuren gibt das Evaluierungsgremium darüber hinaus ein gesondertes Votum im Hinblick auf das voraussichtliche Erreichen der in der Zielvereinbarung für die Tenure-Evaluierung festgelegten Ziele ab. 3Beide Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Empfehlung zur Verlängerung des Beamtenverhältnisses an den Fakultätsrat weiterzuleiten. 4Im Falle eines negativen Votums des Evaluierungsgremiums kann die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor Stellung nehmen. 5Der Fakultätsrat macht der Universitätsleitung einen Vorschlag zur Verlängerung des Beamtenverhältnisses. 6Der Vorschlag enthält folgende Unterlagen:

1. Begründeter Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrates
2. Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors
3. externe Gutachten
4. Berichte des Evaluierungsgremiums für die erste Phase der Juniorprofessur zur Bewährungsentscheidung und gegebenenfalls zur Zwischenevaluierung
5. gegebenenfalls Stellungnahme der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

**§ 10 Tenure-Evaluierung**

(1) 1Die Tenure-Evaluierung der in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen erfolgt in Form eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung. 2Es gelten die Vorschriften des BayHIG zur Durchführung eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung (Art. 58 Abs. 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 7 Satz 1 BayHIG) und entsprechend die Regelungen der Grundordnung der Universität Passau und des „Leitfaden für die Berufungsverfahren an der Universität Passau“ in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) 1Das Verfahren zur Tenure-Evaluierung soll spätestens zehn Monate vor Ende der Befristung von der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor eingeleitet werden, indem ein Selbstbericht über die Aktivitäten im Rahmen der Zielvereinbarung seit der Ernennung in der Fakultät eingereicht wird. 2Mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Zusammensetzung des Berufungsausschusses beantragt die Fakultät gleichzeitig bei der Universitätsleitung die Durchführung eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung.

(3) Das Verfahren zur Tenure-Evaluierung kann nur einmal durchgeführt werden.

(4) 1Der Berufungsausschuss evaluiert die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen im Hinblick auf die Vorgaben der Zielvereinbarung. 2Er verfasst einen Berufungsvorschlag mit einer Empfehlung über die Verstetigung (Gewährung von Tenure) auf der ausgeschriebenen Lebenszeitstelle. 3Dabei ist es zulässig, die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung miteinzubeziehen. 4Beabsichtigt der Berufungsausschuss keine Verstetigungsempfehlung abzugeben, so ist die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor anzuhören.

(5) 1Neben der Stellungnahme des Senats und der Universitätsleitung nimmt das UTG zu der Frage Stellung, ob bei der Empfehlung des Berufungsausschusses universitätsweit vergleichbare Standards und Bewertungsmaßstäbe angewendet wurden. 2Zu diesem Zweck ist ihm der Berufungsvorschlag vorzulegen.

(6) Über die Verstetigung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 6 BayHIG.

**§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Passau zur Evaluierung von Juniorprofessuren und Professuren mit Tenure Track vom 30. September 2021 (vABlUP S. 82) außer Kraft.

**Anlage**

Die in den Themenbereichen genannten Evaluierungskriterien beschreiben die grundlegenden Bereiche, die Gegenstand der Zielvereinbarung und damit der Evaluierung sind. Sie können fachspezifisch gewichtet und ergänzt werden. Nicht alle Kriterien eines Themenbereichs müssen Gegenstand von Zielvereinbarung und Evaluierung sein. Innerhalb einer Fakultät ist je nach Art der Professur die Vergleichbarkeit der Gewichtungen der Themenbereiche sicherzustellen.

Beispiele für Evaluierungskriterien und den Inhalt des Selbstberichts

(1) **Bereich Forschung**

1. Publikationen mit substantiellem Eigenbeitrag
2. Interdisziplinarität, Originalität und Kreativität der wissenschaftlichen Arbeiten
3. Drittmittelprojekte
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
5. Leitung einer Forschungsgruppe
6. Gutachtertätigkeiten
7. (Mit-)Herausgeberschaft wissenschaftlicher Publikationen
8. Mitarbeit in wichtigen wissenschaftlichen Akademien und Stiftungen
9. Organisation und Ausrichtung von Fachtagungen
10. Transferaktivitäten in die Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Bildung und andere Praxisbereiche
11. Innovationsfähigkeit, insbesondere Initiierung und Durchführung von Technologietransfer- und Gründungsprojekten

(2) **Bereich Lehre**

1. Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen
2. Qualität der Lehre
3. Durchführung von Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
4. Betreuung von Semester- und Abschlussarbeiten
5. Verfassen von Lehrbüchern
6. Unterstützung der Internationalisierungsstrategie
7. Leitung von und/oder Beteiligung an Kommissionen oder Gremien

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. Juli 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 8. August 2023 (Aktenzeichen V/S.II-01.1211/2023).

1­­Passau, den 8. August 2023

UNIVERSITÄT PASSAU

Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. August 2023.